LandesKorrespondenz
MedienInfo

LAND
OBERÖSTERREICH

I N F O R M A T I O N

zur Pressekonferenz

mit

Sozial-Landesrat Reinhold Entholzer

am 29. Jänner 2016

zum Thema

Faktencheck: Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich

Rückfragen-Kontakt: ***Mag. Johannes Halak; 0664-60072-12045***

Impressum

Medieninhaber & Herausgeber:
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Präsidium
Abteilung Presse
Landhausplatz 1 • 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-114 12
Fax: (+43 732) 77 20-21 15 88
landeskorrespondenz@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

DVR: 0069264

Einleitung

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung steht derzeit im Mittelpunkt zahlreicher politischer Debatten. Auffallend dabei ist das Ausmaß an Fehlinformationen und Mythen zur Mindestsicherung, die eine fakten- und evidenzbasierte Debatte erschweren. Sozial-Landesrat Reinhold Entholzer nimmt die gestrigen – durchaus hitzigen – Landtagsdiskussionen zum Anlass um mit einigen Mythen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung aufzuräumen.

Welche Ziele verfolgt die bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)?

Die Ziele, die durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) erreicht werden sollen, sind klar definiert. Sie dient einerseits der **Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung** und andererseits als **Unterstützung beim Wiedereinstieg ins Arbeitsleben.** In Oberösterreich sind derzeit 11,2 % der Bevölkerung armutsgefährdet, das sind 149.000 Personen. Ohne das Sicherungsnetz der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. bei einer Reduktion ist ein deutlicher Anstieg der Armut als Folge zu erwarten.

Wer hat Anspruch auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)?

Anspruch auf den Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) haben **ausschließlich** Personen, die ihren **Lebensunterhalt- und Wohnbedarf nicht aus ihrem Einkommen und/oder Vermögen abdecken können**. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung bildet damit das **letzte Sicherungsnetz des Sozialstaates** und wird nur an Personen ausgezahlt, die sich in einer **sozialen Notlage** befinden. Wie schon die Definition eines „letzten Sicherungsnetzes“ nahelegt, werden andere Einkunftsarten, natürlich auch andere Sozialleistungen bei der Berechnung der tatsächlichen Höhe der BMS berücksichtigt.

Ein integraler Bestandteil des Konzeptes der bedarfsorientierten Mindestsicherung stellt **das aktive Bemühen um Arbeit dar**. Wer dieser Bemühungspflicht nicht oder in einem unzureichenden Ausmaß nachkommt, dem drohen entsprechende Sanktionen, die von einer Kürzung der BMS bis zur vollständigen Aussetzung der Leistungen reichen. Die aktive Bemühungspflicht, die den Behörden natürlich entsprechend nachzuweisen ist, ist bereits gesetzlich verankert und wird streng geprüft. **Alleine im Jahr 2015 wurden 1.260 Sanktionen bei Verstößen gegen die Bemühungspflicht gesetzt**. Eine oberbehördliche Prüfung im Jahr 2014 führte zu **einer einzigen Beanstandung**, weil aus Sicht der Prüfbehörde keine ausreichende Sanktion gesetzt wurde. Gleichzeitig werden BMS-BezieherInnen intensiv beim Einstieg. bzw. Wiedereinstieg in das Berufsleben unterstützt. Durch die strengen Bemühungspflichten, aber auch durch die engmaschigen Angebote für einen Wiedereinstieg unterscheidet sich die bedarfsorientierte Mindestsicherung deutlich

von einem Modell eines bedingungslosen Grundeinkommens und garantiert eine effektive Balance zwischen Motivation und Sanktion.

Bevor einer Leistung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt werden kann, muss jede Antragstellerin / jeder Antragssteller zunächst ihre / seine eigenen Mittel (Einkommen und Vermögen) zur Bestreitung des Lebensunterhaltes einsetzen. Die zuständigen Behörden haben bei Antragstellung die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu prüfen. **Soweit Vermögen bis zu einer Freibetragsgrenze von 4.188,80 Euro vorhanden ist, muss dieses verwertet und aufgebraucht werden, bevor ein Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung möglich wird.**

Welcher Leistungsanspruch besteht?

Als Richtsätze kommen die sogenannten Mindeststandards zur Anwendung. Wer darunter liegt, hat unter Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung. Diese Mindeststandards betragen bei **zwölfmaliger Auszahlung** während eines einjährigen Bezuges in Euro:

1. Alleinstehende und Alleinerziehende	914,00 Euro
2. Alleinstehende oder alleinerziehende volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht Schüler *) sind	677,30 Euro
3. Volljährige Personen im gemeinsamen Haushalt	
a) pro Person	643,90 Euro
b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte	447,10 Euro
c) pro familienbeihilfebeziehender volljähriger Person, die Schüler *) ist, wenn diese als Kind Unterhalt bezieht oder beziehen könnte und mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt	210,30 Euro
4. Volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht mehr Schüler *) sind	
a) pro Person, die mit keinem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt	407,20 Euro
b) pro Person, die mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt	210,30 Euro

5. unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben	
a) für die ein Anspruch auf Familienbeilhilfe besteht für die ersten drei minderjährigen Kinder	210,30 Euro
b) für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht ab dem vierten minderjährigen Kind	184,00 Euro
c) für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht	447,10 Euro
Mindeststandard bei Alten- und Pflegeheimunterbringung bzw. Unterbringung in einem Wohnheim für Menschen mit Beeinträchtigungen	
Deckung persönlicher Bedürfnisse von in stationären Einrichtungen (Alten- und Pflegeheimen bzw. Wohnheimen für Menschen mit Beeinträchtigungen) untergebrachten Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern	155,40 Euro

*) Schüler iSd. § 11 Abs. 3 Z. 5 Oö. BMSG sind solche, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

Bei der **Ermittlung der tatsächlichen Leistungshöhe** der bedarfsorientierten Mindestsicherung werden auch **die Einkünfte sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des im gemeinsamen Haushalt lebenden Partners** (EhepartnerIn oder LebensgefährtIn) **berücksichtigt.** Wenn beide Partner auf die Mindestsicherung angewiesen sind, dann wird der Richtsatz unabhängig von anderen Einflussfaktoren auf 75% pro Person reduziert.

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung – ein Faktencheck

Wie viele Personen in Oberösterreich beziehen die bedarfsorientierte Mindestsicherung?

Im Jahresdurchschnitt 2015 haben **13.972 Personen** (nicht Haushalte!) eine Leistung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen.

Wie viele anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte beziehen Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung?

Die letztvorhandenen Daten aus dem Dezember 2015 zeigen, dass sich 2902 anerkannte Flüchtlinge und 365 subsidiär Schutzberechtigte unter den LeistungsbezieherInnen befanden.

Wie lange beziehen diese Personen eine Leistung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung?

Die durchschnittliche Bezugsdauer der **bedarfsorientierten Mindestsicherung in Oberösterreich beträgt 7,5 Monate**. Im Bundesländervergleich liegt Oberösterreich damit absolut im Mittelfeld (österreichweit: 7,4 Monate)

Erhalten tatsächliche alle BMS BezieherInnen den vollen Richtsatz von 914 Euro (bei alleinstehenden Personen)?

Nein! Im Gegenteil. Unter den BMS-BezieherInnen finden sich sehr viele Personen (rund 60%), die einer Arbeit nachgehen, deren Einkommen aber zu gering ist, sodass ein Aufstockungsbetrag bis zum BMS-Richtsatz ausgezahlt wird. Die Verteilung der ausgezahlten Beträge auf Basis der Zahlen Jänner 2016 stellt sich wie folgt dar:

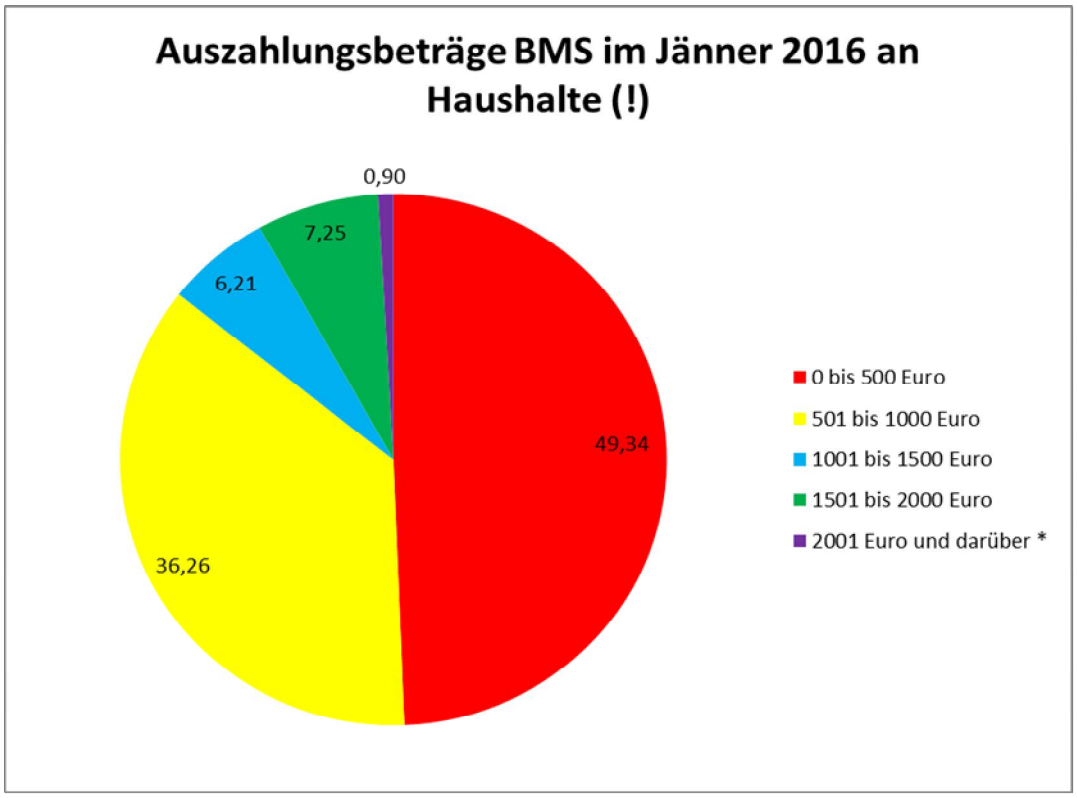

Abbildung 1: Land OÖ; * Beträge über 2000 Euro können sich aufgrund der Tatsache ergeben, dass die Mindestsicherung bei verspäteter Antragstellung auch „nachgezahlt“ werden kann**.**

Ist es richtig, dass, wie von Klubobmann Lopatka im heutigen Standard-Interview behauptet, „allein in Oberösterreich hunderte Fälle (existieren; Anm.) die mehr als 2000 Euro Mindestsicherung haben“?

Nein, das ist unwahr. Auf Basis der vorläufigen Daten vom Jänner 2016 zeigt sich klar, dass nur 67 Haushalte (nicht Personen!) eine BMS Leistung über 2.000 Euro erhalten haben. Hier enthalten sind auch Nachzahlungen für Vormonate z.B. bei verspäteter Antragsstellung.

Ist es richtig, dass, wie von Klubobmann Lopatka im heutigen Standard-Interview behauptet, zu wenige Anreize für eine Arbeitsmarktintegration gesetzt werden?

Die Fakten sprechen eine andere Sprache. Laut BMASK kommen 6,9 % aller BMS Beziehe

rInnen aus Oberösterreich. Von all diesen BezieherInnen kommen jedoch 10,6 % der WiedereinsteigerInnen aus dem Bundesland Oberösterreich. Das heißt, dass die Vermittlung in den Arbeitsmarkt via Casemanagement und diversen Projekten wie „Hilfe zur Arbeit“ überdurchschnittlich effektiv ist.

Ein typisches Berechnungsbeispiel:

Frau M (55% der BMS-BezieherInnen sind weiblich) ist Alleinerzieherin und Mutter von 2 Kindern. Der Vater hat eine monatliche Unterhaltsleistung von 400,- zu erbringen. Aufgrund der schlechten Kinderbetreuungssituation kann Frau M nicht voll am Berufsleben teilnehmen und erzielt ein Einkommen von 600 Euro pro Monat. Sie hat damit einen theoretischen Anspruch auf Mindestsicherung von 914 Euro + 2 x 210,30 Euro, d.h. in Summe: 1.334,60 Euro. Von dieser theoretischen Betrag sind folgende Beträge abzuziehen: 400,- Unterhaltsleistung, 600 Euro Gehalt = 1000 Euro. Die tatsächliche BMS Auszahlung für Frau M beträgt 334,60 Euro pro Monat.